

Vorschlag für § 6–7 BWahlG zur Vermeidung negativer Stimmgewichte

Der (unitarische) § 6 gehorcht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der (föderale) § 7 modifiziert sie geringfügig, um negative Stimmgewichte auszuschließen. In beiden Paragraphen sind die alten Regelungen neu arrangiert, um eine normenklare, verständliche und vollzugsnahe Grundlage zu schaffen.

§ 6 Oberzuteilung an die Parteien auf Bundesebene

(1) ¹Bei der Verteilung der Sitze werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erringen oder eine nationale Minderheit vertreten. ²Nicht berücksichtigt werden zudem die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der vorgeschlagen ist gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist.

Zur Bestimmung der Parteien und Zweitstimmen, die in die Verhältnisrechnung eingehen, sind Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 des alten § 6 zusammengeführt.

(2) Von der Abgeordnetenzahl (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die vorgeschlagen sind gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen oder die nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigen ist.

Die Gesamtsitzzahl, die aus der Rechnung herauskommt, ist im alten § 6 Abs. 1 Satz 3 bestimmt.

(3) ¹Für jede Partei werden die zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Bundesgebiet zusammengezählt. ²Die Stimmensummen werden durch einen Bundesdivisor geteilt. ³Jedes Teilungsergebnis wird zur nächstgelegenen Sitzzahl gerundet. ⁴Der Bundesdivisor wird so festgelegt, dass die Gesamtsitzzahl aus Abs. 2 eingehalten wird.

Die Vorschrift, wie gerechnet wird, folgt dem alten § 6 Abs. 2. Sie bestimmt als Sitzzuteilungsmethode für die Parteien die "Divisormethode mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers)". Bezogen auf alle bundesweit zu berücksichtigenden Zweitstimmen und entscheidend für die parteipolitische Zusammensetzung des Bundestags wird somit dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen uneingeschränkt und in bestmöglicher Weise Genüge getan.

(4) ¹In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Abs. 3 ermittelte Zahl übersteigen. ²In einem solchen Fall erhöht sich die Abgeordnetenzahl (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Abs. 3 findet nicht statt.

Dies ist der alte § 6 Abs. 5; auf Bundesebene sind also Überhangmandate möglich. Der Fall ist zwar praktisch nie eingetreten, aber als theoretisches Beispiel 2005 schieben wir 230 000 Zweitstimmen von der CSU zur SPD. Bei Hausgröße 598 teilt Abs. 3 der CSU dann nur 43 Sitze zu, so dass es bei 44 Direktmandaten zu einem CSU-Überhangmandate gekommen wäre.

(5) *Erhält eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen, nicht mehr als die Hälfte aller Bundestagssitze, so werden für sie so viele weitere Sitze geschaffen, bis sie über eine absolute Sitzmehrheit verfügt.*

Die Mehrheitsklausel folgt § 41 Abs. 5 BayLWahlG und repariert den defekten alten § 6 Abs. 3.

§ 7 Untertzuteilungen an die Landeslisten der Parteien

(1) ¹Die auf eine Partei entfallenden Sitze werden den Landeslisten der Partei zugeteilt mit der Maßgabe, dass die Sitzzahl einer Landesliste nicht kleiner werden darf als die Zahl der von der Partei in diesem Land errungenen Wahlkreise. ²Dazu werden die Zweitstimmen der Landeslisten durch einen Parteiodivisor geteilt. ³Jedes Teilungsergebnis wird zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. ⁴Diese Zahl oder, falls größer, die Zahl der errungenen Wahlkreise ist die Sitzzahl der Landesliste. ⁵Der Parteiodivisor wird so festgelegt, dass die Summe aller Landeslistensitze der Zahl der Sitze gleichkommt, die auf die Partei insgesamt entfallen.

Dies bestimmt als Sitzzuteilungsmethode für die Landeslisten die “direktmandatsbedingte Divisormethode mit Standardrundung (Augsburger Zuteilungsverfahren)”. Bezogen auf die für die Landeslisten einer Partei abgegebenen Zweitstimmen und entscheidend für die regionale Zuteilung der Parteisitze wird somit dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen Genüge getan mit der einschränkenden Maßgabe, dass jede Landesliste so viele Sitze erhält, dass alle ihre Wahlkreissieger zum Zuge kommen. Negative Stimmgewichte können nicht auftreten.

(2) ¹Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. ²Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. ³Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. ⁴Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

Das Schema, wer die Mandate wahr nimmt, ist identisch mit dem alten § 6 Abs. 4.

(3) ¹Zur Berechnung der Sitzzahlen werden die Stimmenzahlen durch den Zuteilungsddivisor (Parteiodivisoren in Abs. 1, Bundesdivisor in § 6 Abs. 3) geteilt. ²Das Teilungsergebnis wird zur nächsten ganzen Zahl wie folgt gerundet. ³Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. ⁴Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. ⁵Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

Die Rundungsvorschrift und die Bestimmung zur Pattauflösung (Satz 5) folgen dem alten § 6 Abs. 2 Sätze 2–4.

(4) ¹Der Zuteilungsddivisor ist so zu bestimmen, dass alle verfügbaren Sitze ausgegeben werden. ²Zu seiner Berechnung wird die Gesamtzahl der jeweils zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtzahl der jeweils verfügbaren Sitze geteilt, das Ergebnis ist der Ausgangswert für den Zuteilungsddivisor. ³Werden mit diesem Ausgangswert mehr Sitze vergeben als verfügbar, ist der Zuteilungsddivisor geeignet heraufzusetzen, werden weniger vergeben als verfügbar, ist er entsprechend herabzusetzen.

Die Vorschrift zur Divisorbestimmung folgt dem alten § 6 Abs. 2 Sätze 5–7.